FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Eimsbüttel
Ortsamt Lokstedt
Bauabteilung
-Bauprüfung-
Garstedter Weg 13 9

2000 Hamburg 61, den 16.06.1992 (ka)
Gz.: Lo/BA3 / 464/92W
Herzog-Alf-Weg 55
Techn. Sachbearb.: Frau von Mossen
Telefon: 55 44 265
BN: 9.08. "
Telefax: 55 44 346
Sprechzeiten: mo + di 14.00 - 16.00 Uhr
do 13.30 - 15.30 Uhr
fr 8.00 - 10.00 Uhr

ZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn Jan Sklorz
Frau Jeanette Sklorz
Herzog-Alf-Weg 55

2000 Hamburg 61

Grundstück:

Straße: Herzog-Alf-Weg 55
Grundbuchbez.: Schnelsen
Gemarkung : Schnelsen
Flurstück-Nr.: 1800
Baublock-Nr. : 319 066

Bebauungsplan: Baustufenplan Niendorf, Lokstedt, Schnelsen

Vorhaben (WE): Neubau eines Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus

B A U G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

Nach § 60 Abs. 1 und § 69 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 01.07.1986 in der geltenden Fassung i.V.m. dem Hamburgischen Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus (HmbWoBauErlG) vom 04.12.1990 wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, die bauliche Anlage nach den beiliegenden mit Genehmigungsvermerk versehenen

Vorlagen Nr.: 9/1, 9/3

und nach Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen auszuführen.

BAUBEGINN

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mit beiliegendem Vordruck spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Jeder Wechsel des auf dem Vordruck aufgeführten Personenkreises ist sofort anzuzeigen (§ 70 Abs. 3 HBauO).

   Die Genehmigung und die dazugehörenden Vorlagen müssen vom Beginn der Ausführungen an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden (§ 70 Abs. 5 HBauO).

BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG - ENDGÜLTIGE FERTIGSTELLUNG -

2. Die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb zweier Wochen mitzuteilen (§ 70 Abs. 6 HBauO). Eine Bauzustandsbesichtigung wird nicht durchgeführt.

GÜLTIGKEIT

Die Genehmigung gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers und alle über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten. Wechselt der Antragsteller, so hat der neue Antragsteller dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 69 Abs. 2 HBauO).

GELTUNGSDAUER

Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre in Anspruch genommen worden ist oder wenn die Ausführung des Vorhabens mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 71 Abs. 2 HBauO).

RECHTSBEHELF

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen.

Dieser Bescheid umfaßt die Seiten 1 bis 2.

von Mossen

GEBÜHR

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.